

# GERICHT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN DIENST

**Klage, eingereicht am 10. Oktober 2011 — ZZ/Parlament**

**(Rechtssache F-101/11)**

(2012/C 6/45)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Klage, eingereicht am 11. Oktober 2011 — ZZ/EIB**

**(Rechtssache F-103/11)**

(2012/C 6/46)

*Verfahrenssprache: Französisch*

## Parteien

**Klägerin:** ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Boigelot)

**Beklagter:** Europäisches Parlament

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), vom 30. Juni 2011, die Klägerin nicht in die Reserveliste des genannten Auswahlverfahrens aufzunehmen, und auf Entschädigung für den materiellen und immateriellen Schaden

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die nach einer Überprüfung der von ihr abgelegten Prüfungen getroffene Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), vom 30. Juni 2011, mit der ihre Ergebnisse und damit die Entscheidung, sie nicht in die Reserveliste aufzunehmen, bestätigt wurden, aufzuheben;
- die Entscheidung des Prüfungsausschusses für das allgemeine Auswahlverfahren EPSO/AD/188/10, KONFERENZDOLMETSCHER für BULGARISCH (BG), vom 31. Mai 2011, sie in die Reserveliste des genannten Auswahlverfahrens aufzunehmen, aufzuheben;
- alle Maßnahmen, die der Prüfungsausschuss, nachdem ihm die genannten Fehler unterlaufen sind, ergriffen hat, aufzuheben;
- den Beklagten zu verurteilen, als Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens und für die Beeinträchtigung der Laufbahn der Klägerin einen Betrag von 15 000 Euro — vorbehaltlich einer Erhöhung oder Verringerung im Laufe des Verfahrens — zu zahlen, zuzüglich Zinsen in Höhe von 7 % p. a. ab Klageerhebung;
- dem Europäischen Parlament die Kosten aufzuerlegen.

## Parteien

**Klägerin:** ZZ (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt N. Thieltgen)

**Beklagte:** Europäische Investitionsbank

## Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits

Aufhebung der Entscheidung des Präsidenten der EIB, nach dem Untersuchungsverfahren zum behaupteten Mobbing nichts zu unternehmen, und Aufhebung der Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses sowie Schadensersatz

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Schlussfolgerung des Untersuchungsausschusses in seiner Stellungnahme vom 11. Juli 2011 insoweit aufzuheben, als darin festgestellt wird, dass kein Sachverhalt vorliegt, der ihr gegenüber als Mobbing qualifiziert werden könnte;
- die Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Juli 2011 aufzuheben;
- festzustellen, dass sie ein Opfer von Mobbing geworden ist;
- die EIB anzuweisen, dieses Mobbing abzustellen;
- die Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 1. September 2011 aufzuheben;
- das Vorliegen von der EIB zurechenbaren Amtsfehlern festzustellen;
- festzustellen, dass die EIB ihr gegenüber in Bezug auf die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Juli 2011, in Bezug auf das Mobbing, dem sie ausgesetzt war, und in Bezug auf die der EIB zurechenbaren Amtsfehler haftet;
- die EIB zu verurteilen, die entstandenen und künftigen körperlichen, immateriellen und materiellen Schäden zu ersetzen, die ihre Ursache in der Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Präsidenten der EIB vom 27. Juli 2011, dem Mobbing, dem sie ausgesetzt war und den der EIB zurechenbaren Amtsfehlern haben, zuzüglich Verzugszinsen auf den Schadensersatzbetrag;